



Satzung

Motorclub Albersdorf – MCA – e.V.

SATZUNG

Motorclub Albersdorf e.V.

§ 1

Der im Jahre 1969 in Albersdorf gegründete Club führt den Namen Motorclub Albersdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Albersdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meldorf unter Nr. 2 VR 154 eingetragen.

Der Club ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Der Club hat den Zweck, die aktiv und passiv Motorsport treibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen. Ziel der Mitgliedschaft im ADAC ist es, die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideell zu unterstützen und zu fördern.

Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:

- a. Die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen,
- b. Die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

Der Club wahrt die Belange seiner Mitglieder durch die Mitarbeit im Schleswig-Holsteinigen Fachverband für Motorsport im Landessportverband Schleswig-Holstein.

Der Club fördert die Planung, die Erstellung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Clubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 3

Mitglieder können Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten werden, die sich dem Motorsport verbunden fühlen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Dem Club sind angeschlossen:

- eine Jugendgruppe
- eine Damengruppe
- eine Motorradsportgruppe.

§ 4

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Club nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
- b. Das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse – Dithmarscher Landeszeitung/ Dithmarscher Rundschau mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorsitzenden
- b. Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes

§ 9

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a. Satzungsänderungen
- b. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c. Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d. Auflösung des Clubs.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von

Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.

Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Clubs einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

1. Der/ die Vorsitzende
2. Der/ die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/ die Schatzmeister/ in
4. Der/ die Schriftführer/ in
5. Der/ die Sportleiter/in

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Club gemeinsam.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann (z.B. Jugend, Verkehr; Wassersport pp., die gleichzeitig Sitz und Stimme im Vorstand haben) sowie der Clubsyndikus und der oder die Ehrenmitglieder.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführt.

Die Kassen- oder Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

Die Zusammenführung von Vorstandsämtern 1 – 5 ist nicht zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten nachgewiesenen Auslagen.

§ 12

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmenerfolgen.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Fachverband für Motorsport im Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Meldorf.

-- .X. -- .X. -- .X. --

Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.01.1993 vorgelegt und beschlossen.